

**57. In welchem Umfang ist die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden eines Zivilsenats durch das dienstälteste Senatsmitglied zulässig?**

OBG. §§ 62, 66, 117. ZPO. § 551 Nr. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1931 i. S. W. (N.) m. Deutsches Reich (Verf.). III 126/30.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

Die von der Revision an zweiter Stelle erhobene Rüge, daß das erkennende Berufungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei und daß darin eine Verletzung des § 551 Nr. 1 ZPO. in Verb. mit §§ 62, 117 OBG. erblickt werden müsse, ist vorab zu erledigen, da sie einen absoluten Revisionsgrund betrifft. Die Rüge,

mit der geltend gemacht wird, der im Geschäftsverteilungsplan als Vorsitzender bezeichnete „Senatspräsident“ führe schon seit langer Zeit niemals den Vorsitz im Senat, der dienstälteste Oberlandesgerichtsrat sei daher nicht nur aus Hilfsweise, sondern dauernd als Vorsitzender tätig, ist nicht begründet. Die eingeholte dienstliche Äußerung des Oberlandesgerichtspräsidenten, der sich dem hier in Betracht kommenden ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts angeschlossen hat, ergibt für die Geschäftsverteilung in diesem Senat einen Sachverhalt, welcher dem im Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1930 (RGZ. Bd. 130 S. 154) behandelten Tatbestande durchaus ähnlich, jedenfalls ihm gleich zu bewerten ist. Auch in jenem Falle wurde es als nicht gegen das Gesetz verstößend angesehen, daß durch die geübte Geschäftsbehandlung die eigentlichen Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit in der mündlichen Verhandlung vom Stellvertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten geleitet wurden und daß sich der Präsident für diese Sitzungen vor Beginn des Geschäftsjahres für behindert erklärt hatte, während er die übrigen Dienstgeschäfte des Senats in erheblichem Umfang persönlich leitete. Dieser Rechtsauffassung entgegenzutreten, besteht um so weniger Anlaß, als die Reichs- und Landesgesetze dem Oberlandesgerichtspräsidenten als solchem — im Gegensatz zu den Senatspräsidenten — richterliche und verwaltungsmäßige Dienstgeschäfte in erheblichem Umfange zuweisen, deren Wahrnehmung die Ausübung des Vorsitzes im übrigen und die Teilnahme an der Rechtsprechung in der streitigen Gerichtsbarkeit naturgemäß einschränken muß, und als sich im vorliegenden Falle der Oberlandesgerichtspräsident nur einem Senat angeschlossen hat. Danach kann die Verfahrensrüge keinen Erfolg haben.